

Vorlage an den Landrat

Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG – Stellungnahme zu den Empfehlungen der GPK

2019/443

vom 8. September 2020

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat den Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG inhaltlich angesehen. Aus diesem Anlass besuchte die Subkommission III (Subko III) mit dem damaligen Präsidenten Yves Krebs und den Mitgliedern Hanspeter Weibel und Etienne Winter die BLT. Dabei führten sie ein Gespräch mit dem Direktor der BLT, Herrn Andreas Büttiker und dem stellvertretenden Direktor und Leiter Betrieb & Technik, Herrn Fredi Schödler. Mit der Landratsvorlage [2019/443](#) hat die Subko III der GPK ihre Erkenntnisse und die Resultate aus der Sichtung des Geschäftsberichts bzw. aus der Visitation bei der BLT präsentiert. Mit dieser Landratsvorlage wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Stellungnahme zu folgenden Empfehlungen abzugeben.

- Es sei ein Leistungsauftrag mit der BLT zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind.
- Es wird dem Regierungsrat auch empfohlen, den Leistungsauftrag entsprechend zu präzisieren und sich damit auseinander zu setzen, dass die BLT im Rahmen des Leistungsauftrags integrierende und ergänzende Angebote innovativ testen kann. Es geht dabei vor allem um eine formelle Absicherung der BLT.

1.2. Antwort des Regierungsrates

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung davon ausgeht, dass diese Empfehlungen nicht nur für die Vereinbarungen mit der BLT, sondern für alle Vereinbarungen mit den in BL tätigen Transportunternehmen gleichermassen gelten sollen.

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bestellverfahren im öffentlichen Verkehr ist stark reglementiert. Gemäss Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz [PBG](#)) «regelt der Bundesrat das Bestellverfahren sowie die Grundsätze für das Verkehrsangebot und die Abgeltung im Einvernehmen mit den Kantonen» (vgl. § 31a, Abs. 2 PBG). Weiter schreibt das PBG vor, dass «das Verkehrsange-

bot und die Abgeltung im regionalen Personenverkehr aufgrund von Planrechnungen der Unternehmen im Voraus von den Bestellern und dem Unternehmen in einer schriftlichen Angebotsvereinbarung festgelegt werden» (vgl. § 31a, Abs. 1). Das PBG gibt auch vor, was der Inhalt der Angebotsvereinbarung ist (vgl. § 31a, Abs. 3).

Ergänzend zum PBG und der dazu gehörenden Verordnung¹ legt das kantonale Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ([SGS 480](#)) fest, dass «der Regierungsrat gestützt auf den Generellen Leistungsauftrag mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs Angebotsvereinbarungen abschliesst» (§ 4 Abs. 4). Im Generellen Leistungsauftrag werden Streckennetz, Linienführung, Tarifpolitik sowie Grundzüge des Betriebsangebotes und des Finanzprogramms festgelegt (vgl. § 4 Abs. 2 Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs).

1.2.2 Empfehlung 1: Es ist ein Leistungsauftrag mit der BLT zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und der sogenannte Bestellerkanton resp. im Falle grenzüberschreitender Linien die Bestellerkantone führen das Bestellverfahren gemeinsam durch. Federführend ist dabei der Kanton (im Falle mehrerer Kantone jener mit dem grösseren Anteil). Der Kanton BL bestellt einen grossen Teil der Buslinien gemeinsam mit einem seiner Nachbarkantone (AG, BS oder SO). Aufgrund des gemeinsamen Bestellprozesses ist es wichtig, dass die Angebotsvereinbarungen in den verschiedenen Kantonen in der Struktur und den wesentlichen Inhalten einheitlich sind.

Kanton(e) und Bund als Besteller und das Transportunternehmen als Leistungserbringer schliessen alle zwei Jahre Angebotsvereinbarungen ab. Darin werden das Angebot und die Abgeltung für die kommenden zwei Fahrplanperioden festgelegt, basierend auf Planrechnungen der Unternehmen. Dem Abschluss der Vereinbarungen gehen der Offertprozess und die Offertverhandlungen voraus. Die Offerte basiert auf dem Generellen Leistungsauftrag resp. dem daraus abgeleiteten Fahrplanentwurf. Das heisst, dass die Leistungen fahrplangenau, also Linien und Kurs scharf definiert sind. Die Transportunternehmen offerieren die zu erbringenden Leistungen verbindlich.

Die Angebotsvereinbarung hat somit lediglich die Funktion einer Auftragsbestätigung. Die wesentlichen, detaillierten Angaben zum bestellten Angebot sind in der Offerte festgehalten, die Bestandteil der Angebotsvereinbarung ist. Die Vereinbarung selbst ist daher kurzgehalten.

Ein zusätzlicher oder detaillierterer Leistungsauftrag, der die Inhalte aus der Offerte nochmals auflistet, bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen zusätzlichen Nutzen. Zudem müsste die neue Form der Vereinbarung mit allen Mitbestellern abgestimmt und von diesen akzeptiert werden, was einen grossen administrativen Aufwand mit sich brächte.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kanton BL seit der aktuellen Bestellperiode 2020/21 mit allen Transportunternehmen im Busbereich Zielvereinbarungen abgeschlossen hat (resp. im Falle von PostAuto demnächst abschliessen wird). Darin sind nebst den finanziellen Zielen auch qualitative Ziele festgelegt (Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsumfrage). Ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Qualität bietet das vom Bund betriebene Qualitätsmesssystem im öffentlichen Verkehr. Hier gibt der Bund vor, welche Qualitätsstandards erfüllt werden müssen.

Die zu erbringenden Leistungen sind somit bereits heute klar definiert. Die Empfehlung 1, es sei ein Leistungsauftrag zu erstellen, sodass ersichtlich ist, welche Leistungen zu erbringen sind, wird daher bereits umgesetzt, auch wenn dies aus den genannten Gründen nicht in einem einzigen Leistungsauftrag zusammengefasst ist.

1.2.3 Empfehlung 2: Der Leistungsauftrag ist entsprechend zu präzisieren und der Regierungsrat soll sich damit auseinandersetzen, dass die BLT im Rahmen des Leistungsauftrags integrierende und ergänzende Angebote innovativ testen kann. Es geht dabei vor allem um eine formelle Absicherung der BLT.

¹ SR 745.16, Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Gemäss der Annahme, dass auch diese Empfehlung nicht nur für die BLT, sondern für alle im Kanton BL tätigen Transportunternehmen gelten soll, müssten auch andere Anbieter von Transportdienstleistungen im Personenverkehr integrierende und ergänzende Angebote innovativ testen können.

Wie einleitend erläutert, stützt sich die Angebotsvereinbarung auf das PBG und die dazu gehörende Verordnung ([ARPV](#)). Diese sehen nicht vor, integrierende und ergänzende Angebote in die Vereinbarung aufzunehmen und zu finanzieren.

Dies wird aus den folgenden Gründen bis auf Weiteres Bestand haben:

- Die subventionierten Leistungen im regionalen Personenverkehr sind klar von anderen Leistungen zu trennen (Art. 29 ARPV). Eine Verrechnung von subventionierten mit nicht subventionierten Leistungen ist strafbar (vgl. «Postautoskandal»). Eine gemeinsame Vereinbarung würde diesem Grundsatz zuwiderlaufen.
- Der Bund beteiligt sich aktuell nicht an Tests integrierender und ergänzender Angebote. Eine Integration in die bestehende Form der Angebotsvereinbarungen, die vom Bund mitunterzeichnet werden, ist somit nicht sinnvoll.
- Die Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs basiert auf bundesrechtlichen Grundlagen. Für ergänzende Angebote ist diese Grundlage noch zu schaffen. Sie wird mutmasslich nicht Teil des Personenbeförderungsgesetzes sein, da die Thematik nicht Teil des konzessionierten öffentlichen Verkehrs ist.

Somit stellt sich die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Kanton Basel-Landschaft solche Angebote finanzieren könnte. Aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs lässt sich kein gesetzlicher Auftrag für die Förderung von ergänzenden Angeboten ableiten. Daher müsste zunächst eine Grundlage geschaffen werden, welche die finanzielle Förderung innovativer Projekte im Bereich Mobilität legitimiert. Dies könnte z.B. in Form der Schaffung eines Mobilitäts-Innovationsfonds erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds müsste nach klaren Richtlinien erfolgen und wäre selbstverständlich nicht einzelnen Transportunternehmen vorbehalten. Auch private Anbieter mit innovativen Ideen müssten sich um Mittel bewerben können.

Aufgrund der dargestellten Gründe lehnt der Regierungsrat Empfehlung 2 ab.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen werden auch zukünftig, entsprechend den Vorgaben des Bundes und in Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen, kompakt ausgestaltet. Die Details der Vereinbarungen sind in den Offerten und dem Fahrplanverfahren festgehalten.
2. Der Empfehlung, integrierende und ergänzende Angebote in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen, um diese innovativ testen zu können und um die BLT formell abzusichern, kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden.

Liestal, 8. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- (Entwurf Landratsbeschluss)

Landratsbeschluss

über Geschäftsbericht 2018 der BLT Baselland Transport AG – Stellungnahme an den Landrat zu den Empfehlungen der GPK

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen werden auch zukünftig, entsprechend den Vorgaben des Bundes und in Übereinstimmung mit den Nachbarkantonen, kompakt ausgestaltet. Die Details der Vereinbarungen sind in den Offerten und dem Fahrplanverfahren festgehalten.
2. Der Empfehlung, integrierende und ergänzende Angebote in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen, um diese innovativ testen zu können und um die BLT formell abzusichern, kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: